

Vorlage Nr. 9/17	Datum 10.02.2017
---------------------------------------	-----------------------------------

GR

☒

TA

☐

VA

☐

KiGaA

☐☒

öffentlich

☐

nichtöffentlich

Sitzung am 20.02.2017

Aktenzeichen: 022.32:

TOP 4: Pflege- und Seniorenheim - Antrag der Gemeinderäte der BIT
--

I. Antrag:

Folgender Antrag wurde von Seiten der Gemeinderäte der BIT im Wortlaut formuliert:

Einstellung der beiden Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse „Hetzelgasse/Sonnengasse“ bzw. „Pflege- und Seniorenheim“ (Tannenäcker) vom 09.05./10.10.2011 bzw. vom 22.06.2015 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Talheim vom 10.05./11.11.2011 bzw. vom 03.07.2015 bekannt gegeben (s. Seite 15, Rechtsgutachten von Dr. Alexander Kukk) und Unterstellung der Standortentscheidung für ein Senioren- und Pflegeheim gem. § 21 (1) GemO den Bürger der Gemeinde Talheim.

II. Sachverhalt:

Die Gemeinderäte Herr Joachim Dürr, Herr Lutz Krauß und Herr Steffen Manske von der Gruppierung BürgerInteressen Talheim (BIT) beantragen die Einstellung der beiden Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse „Hetzelgasse/Sonnenstraße“ bzw. „Pflege- und Seniorenheim“ (Tannenäcker) und Unterstellung der Standortentscheidung für ein Pflege- und Seniorenheim gemäß § 21 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg den Bürgern der Gemeinde Talheim.

Nach § 21 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde für die der Gemeinderat zuständig ist der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

- 2 -

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 05.12.2016 auf der Grundlage des Rechtsgutachtens der Anwaltskanzlei Quaas & Partner, Stuttgart, vom 18.11.2016, mit einstimmigem Beschluss festgestellt, dass das Bürgerbegehren der „Bürgerinitiative Talheim gegen eine Pflegeeinrichtung auf dem Berg an der Hundsbergstraße“ vom 10.10.2016 gegen die am 11.07.2016 vom Gemeinderat getroffene Festlegung des Standorts für ein Pflege- und Seniorenheim im Gewann Tannenäcker unzulässig ist. Auf die ausführliche Sitzungsvorlage zu TOP 2 der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 05.12.2016 (Anlage 1) wird verwiesen.

Herr Dr. Kukk weist in seinem Rechtsgutachten vom 18.11.2016 auf Seite 26 darauf hin, dass der Gemeinderat als Inhaber der gemeindlichen Planungshoheit das Bebauungsplanaufstellungsverfahren jederzeit einstellen kann. Das Bürgerbegehren kann dagegen nicht zulässig werden, auch dann nicht, wenn der Gemeinderat den Bebauungsplanausstellungsbeschluss bzw. die Bebauungsplanausstellungsbeschlüsse aufhebt. Hingegen kann die Durchführung eines Bürgerentscheids nach Aufhebung aller im Zusammenhang stehender Planaufstellungsverfahren für ein Pflege- und Seniorenheim gemäß § 21 Abs.1 GemO Baden-Württemberg mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden.

Nach § 34 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg ist ein Verhandlungsgegenstand auf Antrag eines Sechstels der Gemeinderäte (3 Gemeinderäte) auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Nachdem der Antrag vom 08.01.2017 bzw. der geänderte Antrag vom 29.01.2017 (Anlage 2) von Herrn Gemeinderat Joachim Dürr, Herrn Gemeinderat Lutz Krauß und Herrn Gemeinderat Steffen Manske eingereicht wurde, wurde der beantragte Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderats am Montag, dem 20.02.2017, genommen.

Als Frage zur Abstimmung im Rahmen eines Bürgerentscheids schlagen die drei Gemeinderäte der BIT folgende Formulierung vor:

„Soll der Standort eines Pflege- und Seniorenheim in der Ortsmitte sein?“

Für rechtliche Fragen wird Herr Dr. Alexander Kukk von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner, Stuttgart, auch bei diesem Tagesordnungspunkt anwesend sein.